

**Wahlordnung
für die Wahl des Vorstandes der Hegegemeinschaft „Hochwild Usedom“**

§1

Wahltag

Den Wahltag für die Wahl des Vorstandes der HG setzt der amtierende Vorstand fest. Der Wahltag ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin ortsüblich bekannt zu machen.

§2

Wahlleitung

- (1) Der Wahlleiter wird durch den Vorstandsvorsitzenden festgelegt.
- (2) Der Wahlleiter stellt die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Wahlleiter bildet einen Wahlausschuss. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen der Wählerliste lt. §3 angehören.
- (4) Der Wahlleiter lässt darüber abstimmen, ob geheim oder offen gewählt wird.

§3

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert in der Wahlversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer der Aufnahme zugestimmt hat und nach §3 wählbar ist.
- (3) Die Wahlvorschläge sind mit Namen und Vornamen zu bezeichnen.

§4

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Das Ergebnis ist durch den Wahlausschuss zu protokollieren. Hierin sind die Entscheidungen zur Zulassung der Wahlvorschläge festzuhalten und kurz zu begründen.
- (3) Liegt für die Besetzung des Vorstandes nicht die ausreichende Mindestanzahl an gültigen Wahlvorschlägen vor, ist das Verfahren nach den §§ 3 und 4 zu wiederholen. Die Mindestanzahl regelt die Satzung der HG im § 10.

§5

Wahlhandlung

- (1) Jeder Wähler erhält nach Feststellung seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel.
- (2) Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel benutzen.
- (3) Für den Fall einer geheimen Wahl dürfen maximal 7 Wahlvorschläge angekreuzt werden.
- (4) Abwesende Wähler können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§6

Stimmenausählung

- (1) Das Abstimmungsergebnis ist im unmittelbaren Anschluss an die Wahl festzustellen.
- (2) Über die Stimmenzählung ist vom Wahlausschuss eine Zählliste zu führen. Die Zählliste ist vom Wahlausschuss zu unterschreiben und der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel bei der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

§7

Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die Bewerber eines Wahlvorschlages, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Wird über nur 7 gültige Wahlvorschläge abgestimmt, gilt bei Erreichen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen pro Wahlvorschlag, dieser als angenommen.

§8

Wahlannahme

- (1) Der Wahlleiter verkündet das Ergebnis der Wahl sofort nach der Feststellung unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen. Der Wahlleiter fordert den Bewerber zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf.
- (2) Der gewählte Vorstand entscheidet innerhalb seiner konstituierenden Sitzung unverzüglich über die Besetzung der Funktionen und informiert anschließend die Mitgliederversammlung.

§9


Wahlprüfungsverfahren

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch beim Wahlleiter erheben. Über diesen befindet der Wahlausschuss. Gegen den Beschluss des Wahlausschusses kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde bei der UJB eingelegt werden.

§10

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.


26.4.2019